

# **Satzung des Rother Inklusionsnetzwerk e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Name des Vereins lautet „Rother Inklusionsnetzwerk“. Er hat seinen Sitz in Roth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist unabhängig von Organisationen und Verbänden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Leben des Landkreises Roth zu stärken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das Feststellen von Barrieren im öffentlichen Raum,
  - das Hinweisen auf Barrieren im öffentlichen Raum,
  - die Mitarbeit an Lösungen zu Barrierefreiheit im öffentlichen Raum,
  - das Schärfen des Bewusstseins für fehlende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unter anderem durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Schulungen.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass bei allen Maßnahmen des Vereins die Erfahrungen der Menschen mit Behinderung als Expert\*innen in eigener Sache angemessen eingebunden sind.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Nachgewiesenen Auslagen können ggf. erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Roth mit der Zweckbindung, dass die Mittel zur Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben im Landkreis Roth und einer selbstbestimmten Lebensführung eingesetzt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Verein darf mit anderen gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten und diese unterstützen, wenn dadurch der eigene Vereinszweck erfüllt wird.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen werden. Ferner können jede juristische Person, Personengesellschaft und sonstige mitgliedsfähige Personenvereinigung, die im Landkreis Roth tätig ist, Mitglied werden. Die Mitglieder sind den Zielen und Aufgaben des Vereins verpflichtet.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Erfüllt ein Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder verletzt es die Interessen oder das Ansehen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen Jahresbeitrag festsetzt. Die sechzehn Kommunen und der Landkreis können Mitglieder werden. In Benehmen mit diesen Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Mitgliedsbeitrag festsetzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Geschäftsführung. Die Mitgliederversammlung kann auch die Bildung eines Beirates und Ehrenrates beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Der gewählte Vorstand wird sich in seiner ersten Sitzung konstituieren. Er wählt aus seinen Reihen den ersten Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, sowie den

Schriftführer und Kassenverantwortlichen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden und den Kassier je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende und der Kassier von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Der Vorstand verantwortet die Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung. Er erstellt diesbezüglich die Dienstordnung und den Arbeitsvertrag.
- (7) Vertreter des Landkreises oder der Landkreisgemeinden, sowie sonstige Personen oder Institutionen, die sich für die Belange des Vereins einsetzen, können jederzeit als nicht stimmberechtigte Berater hinzugezogen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Minderjährige und deren gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d) Festsetzung von Jahresbeiträgen;
  - e) Beschlussfassung über die grundlegende Ausrichtung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung schließt in Eigenverantwortung für den Verein Arbeitsverträge, Vereinbarungen und sonstige Verträge. Ein Höchstbetrag für die Vergabe von Aufträgen muss im Arbeitsvertrag festgelegt werden. Des Weiteren erledigt sie die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die von der Mitgliederversammlung und Vorstand gefassten Beschlüsse um.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Arbeitskreise**

Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. Ein Arbeitskreis arbeitet weitgehend selbstständig. Die Aufgabenstellung für einen Arbeitskreis wird vom Vorstand definiert. Veröffentlichung und Ergebnisse oder Planung von Aktivitäten sind mit dem Vorstand zu koordinieren. Die Arbeitskreise können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

### **§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung**

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Roth, den 25.04.2023

Dr. Paul Rösch  
(Erster Vorsitzender)